

p.B.51.14.21.20.(24) - PO/mb

Bern, den 21. April 1966

Notiz für Herrn Bundesrat SpühlerInitiative Werner Schmid

Am 20. April fand die - rund dreistündige - Sitzung der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung der Initiative Werner Schmid statt. Nachstehend die wesentlichen Punkte der Beratung (es wird noch ein Protokoll erstellt) :

1. Nach kurzer Einleitung des Präsidenten H u m m l e r , der auf die Erstmaligkeit des Verfahrens zur Behandlung persönlicher Initiativen gemäss BV 93 Abs. 1 hinweist, erhält der Initiant, W e r n e r S c h m i d (U, ZH) das Wort zur Begründung seines Vorstosses, den Kriegsmaterialbegriff von BV 41 durch Einschluss von "Leistungen jeder Art zum Aufbau kriegsindustrieller Anlagen" auszuweiten. Seine Darlegungen enthalten wenig Neues und sind im wesentlichen eine Wiederholung der seinerzeitigen Interpellationsbegründung in der Angelegenheit Kamil (Lieferungen diversen Materials zu Rüstungszwecken an die ein "Genozid gegen Israel vorbereitende" VAR). Aufschlussreich seine Bemerkung, dass er unter "Leistungen jeder Art..." neben Maschinen, Geräten und Apparaten auch immaterielle Leistungen wie Verkauf von Lizenzen, Patenten und Fabrikationsunterlagen verstanden wissen will. Gegenüber der Interpellationsbeantwortung neu - aber für uns nicht unerwartet - kommt sein Hinweis auf die niederländische Kriegsmaterialliste, die weit über die schweizerische hinausgehe und seinen Vorstellungen über den Weg, den auch wir einschlagen sollten, ungefähr entsprechen würde.

./.

2. Herr C h a u d e t legt hierauf den bundesrätlichen Standpunkt dar. Seine Ausführungen bringen ihrerseits zum Ausdruck, was bereits am 8. Oktober 1964 in der Antwort (durch Bundespräsident v. Moos) auf die Interpellation Schmid gesagt worden war; der Text, der Herrn Chaudet als Unterlage diente, liegt bei.

./.

Diese Erklärungen wurden vereinbarungsgemäss ergänzt durch einige Hinweise des U n t e r z e i c h n e t e n auf die eher restriktive Praxis von EMD und EPD bei der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten, die gegenwärtig geltenden Embargobeschlüsse und die Rechtslage im Lichte des Neutralitätsrechts. Was das niederländische Beispiel betrifft, so ist es uns bekannt. Wir können bestätigen, dass die niederländischen Listen, über unseren Kriegsmaterialkatalog hinausgehend, in der Tat auch Metallbearbeitungsmaschinen, Ausrüstungen für die Herstellung von chemischen und Erdölprodukten, Anlagen für die Gewinnung elektrischer Energie, Ausrüstungen für metallurgische Vorgänge, sowie Metalle, Mineralien und daraus hergestellte Produkte enthalten. Doch handelt es sich dabei um die von den Niederlanden verpflichtungsgemäss in ihre nationale Gesetzgebung übernommene, vom Coordination Committee (COCOM) der NATO aufgestellte Liste der strategisch wichtigen Güter, deren Ausfuhr nach kommunistischen Staaten verboten bzw. beschränkt ist. Der Unterschied zwischen schweizerischer und niederländischer Liste erklärt sich somit aus ihrer verschiedenen Zweckbestimmung. Die schweizerische entspringt den Erwägungen eines neutralen Staates, der aus politischen Gründen von sich aus den Export von Kriegsmaterial auch in Friedenszeiten "in der Hand behalten" möchte, obwohl für uns neutralitätsrechtlich hiezu keinerlei Verpflichtung besteht. Demgegenüber ist die niederländische Liste aus der gemeinsamen Frontstellung

./.

- 3 -

der NATO gegen den Ostblock entstanden, also als Waffe im Rahmen des "kalten Krieges" gestaltet. Dementsprechend erfolgt auch die Anwendung unserer Liste nach einheitlichen Gesichtspunkten, die der Niederlande pragmatisch gemäss der sich wandelnden politischen Entwicklung.

Vizedirektor B ü h l e r von der Handelsabteilung betont seinerseits die grossen Erschwerungen, die eine Ausdehnung der Kontrolle auf fast alle Produkte unserer Maschinen- und elektrischen Industrie zur Folge hätte. Die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen alleine, die vor allem betroffen würden, machte 1965 rund 446 Mio. Fr. (= ca. 3,9% unserer Gesamtexporte) aus. Zudem ist an unsere teils sehr bedeutenden Transferkredite für Indien (140 Mio.), Pakistan (43 Mio.), Chile (2,5 Mio.), die grossenteils für Werkzeugmaschinen verwendet werden, zu denken. Kämen wir im Falle einer Ausdehnung des Kriegsmaterialbegriffes im Sinne von Herrn Schmid bei Konflikten, in die diese Staaten verwickelt würden (Indien, Pakistan!), nicht in die Lage, vertragsbrüchig zu werden? Auch in EFTA und GATT könnten sich Schwierigkeiten ergeben.

3. In der Diskussion sprechen sich die Herren E i s e n - r i n g (K, ZH), M e y e r (R, LU) und H a r d e r (K, TG) aus den schon zuvor erwähnten Gründen, die sie "mit Variationen" wieder aufnehmen, entschieden gegen ein Eintreten aus. Dieser Gruppe sind offensichtlich, trotz präsidentialer Zurückhaltung, Herr H u m m l e r (R, SG) und zweifellos auch Herr W e n g e r (R, BE), der sich nicht äussert (aber bekanntlich Bührle nahesteht) zuzurechnen. Wirklichen Zuzug findet Herr Schmid andererseits nur bei Herrn W a g n e r (S, BL). Die Herren G ö t s c h (S, ZH) und W ü t h r i c h (S, BE) nehmen eine Zwischenstellung ein; sie haben für die Motive Schmid's Verständnis,

./.

- 4 -

glauben aber (dies ist besonders entschieden die Meinung von Herrn Wüthrich), dass der Textvorschlag zur Ergänzung von BV 41 weit über das Ziel hinausschiesst. Herr S c h u l e r (K, ZH) schliesslich schlägt vor, dass zunächst nochmals gründlich geprüft werde, ob - entgegen der bisher vertretenen Auffassung - BV 41 wirklich voll ausgeschöpft sei oder ob er nicht vielleicht doch die Möglichkeit biete, Missbräuchen wie im Falle Kamil zu steuern, ohne dass sogleich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde.

4. Dieser materiellen Erörterung folgte eine ziemlich lange und einigermaßen verworrene Diskussion über das weitere Verfahren. Man befindet sich mit der Behandlung persönlicher Initiativen auf Neuland. Hat die Kommission lediglich über Eintreten oder Nichteintreten zu befinden? Kann sie einen Gegenvorschlag formulieren? Oder hat sie zu diesem Zweck eine Motion oder ein Postulat einzureichen? Es zeigt sich, dass die vom erweiterten Büro des Nationalrats aufgestellten Regeln hier noch nicht ausreichen.
  5. Man findet den Ausweg vorderhand im Beschluss, vom Bundesrat einen Bericht anzufordern, in dem die ganze Frage des Kriegsmaterialexportes zusammenhängend dargestellt und namentlich auch die Möglichkeit einer extensiveren Interpretation von BV 41 (wodurch eine Revision des Artikels vermieden werden könnte) erforscht werden soll. Gleichzeitig sollen auch die Prozedurfragen für die Behandlung von Initiativen durch die Justizabteilung weiter geklärt werden. Die Kommission hofft, dass dieser Bericht etwa im August oder September dieses Jahres vorliegen könnte, worauf sie zu einer neuen Beratung zusammentreten würde.
- Damit ist die Angelegenheit zunächst "entschärft". Zwar hätten gewisse Herren, so vor allem auch der Präsident,

./.

- 5 -

offenkundig vorgezogen, zu einer sofortigen Ablehnung der Initiative zu gelangen. Angesichts der Gefahr, die Sache im Plenum wieder auftauchen zu sehen, haben sie sich dann aber ebenfalls mit dieser Lösung, die einen weiteren Aufschub bedeutet, zufrieden gegeben. Auch Herr Bundesrat Chaudet schien dies richtig zu sein.

Federführend für die Ausarbeitung des Berichts ist das EMD (Herr Clerc, Chef des Rechtsdienstes DMV). Vizerektor Bühler von der Handelsabteilung, die Justizabteilung und der Unterzeichnete werden ihm dabei zur Hand gehen.

1 Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. von'.